

RS OGH 1978/2/24 13Os159/77

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.1978

Norm

StGB §19

StGB §37

StPO §294

Rechtssatz

Bei wahlweiser Geldstrafdrohung und Freiheitsstrafdrohung kann die Verhängung einer sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe sofort und bedingungsfrei (ohne Anwendung des § 37 StGB) wegen Nichtverhängung einer Geldstrafe bekämpft werden. Wird aber nur die Höhe der Freiheitsstrafe bekämpft, ist selbst bei Herabsetzung dieser unter sechs Monate dem Berufungsgericht die Umwandlung in eine Geldstrafe verwehrt (keine "Automatik" des § 37 StGB zufolge Nichtanwendung dieser Bestimmung bei alternative Geldstrafdrohung und Freiheitsstrafdrohung).

Entscheidungstexte

- 13 Os 159/77
Entscheidungstext OGH 24.02.1978 13 Os 159/77
Veröff: SSt 49/19

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0090158

Dokumentnummer

JJR_19780224_OGH0002_0130OS00159_7700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at